

80-Euro-Regelung – Auch vorausgegangene anderweitige Arbeitsverhältnisse sind zu berücksichtigen

Die Ausweisung im CUD

Im Nachgang zu den Klärungen der Einnahmenagentur bezüglich der 80-Euro-Regelung sei im Folgenden noch über die Vorgangsweise berichtet für den Fall, dass bei Einstellung eines Arbeitnehmers dieser im Jahr 2014 ein vorausgegangenes Arbeitsverhältnis hatte.

Bozen/Rom – Wie berichtet, wird Arbeitnehmern und diesen gleichgestellten Erwerbstätigen ab 1. Mai eine Steuererleichterung zugestanden, die bei Jahreseinkommen von bis zu 24.000 Euro brutto insgesamt 640 Euro ausmacht und dann bis zu einem Einkommen von 26.000 sukzessive verringert wird. Die Verrechnung erfolgt durch den Arbeitgeber in seiner Eigenschaft als Steuersubstitut. Im Normalfall erhalten Arbeitnehmer mit einem Jahreseinkommen von bis zu 24.000 Euro brutto also 80 Euro netto mehr im Monat, wenn sie in der ganzen Zeit vom 1. Mai bis Jahresende beschäftigt sind.

Aber was ist, wenn jemand einen Mitarbeiter beispielsweise mit 1. September einstellt? Wie hat dann die Zuweisung zu erfolgen?

Dazu ist grundsätzlich zu bemerken, dass der aufnehmende Arbeitgeber eventuelle vorausgegangene Bonus-Zuerkennungen durch den Arbeitgeber, bei dem der betreffende Mitarbeiter in der Zeit vom 1. Mai bis 31. August beschäftigt war, zu berücksichtigen hat. Dies aber nur dann, wenn diese durch einen provisorischer Vordruck CUD mit Angabe des Betrages und der Angabe der diesbezüglichen Tage vom vorherigen Arbeitgeber zertifiziert werden. In diesem Zusammenhang ist es wieder wichtig, aber nicht vorgeschrieben, dass die betroffenen bzw. interessierten Arbeitnehmer dem neuen Arbeitgeber eine entsprechende Erklärung übergeben, um ihm die korrekte Anwendung des Bonus zu ermöglichen. Ein entsprechendes Erklärungsmuster drucken wir beistehend ab; diese Erklärung ersetzt aber nicht die Übergabe des CUD, in welchem in einer Anmerkung und unter Verwendung des Codes „ZZ“ vorausgegangene Bonus-Zahlungen angemerkt sein müssen.

Zum besseren Verständnis sei dazu das folgende Beispiel angeführt. Ein Arbeitnehmer, der am 1. Jänner 2014 eingestellt und am 30. Juni 2014 entlassen wurde, hat dazu ein CUD mit folgenden Daten: Feld 1 mit Einkommen von 10.596,23 Euro; Feld 3 eine Zahl von Zuerkennung von Freibeträgen für 181 Tage; Feld 5 eine Nettosteuer von 1.562,23 Euro; Feld 101 eine Bruttosteuer von 2.437,13 Euro, Feld 107 einen Betrag von 874,17 Euro für Freibeträge wegen Arbeitnehmereinkommen. In den Anmerkungen scheint unter dem Code „ZZ“ ein zuerkannter Bonus laut Dekret Nr. 66/2014 von 317,37 Euro auf. Dieser Arbeitnehmer wird mit Datum 1. Oktober 2014 von einem anderen (neuen) Arbeitgeber eingestellt. Dieser schätzt unter Berücksichtigung des übergebenen CUD ein Jahresgesamteinkommen 2014 von 19.465,12 Euro und errechnet eine Gesamtzahl nach Freibetrags-Tagen von 273 (92 für die Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember 2014 plus die vorausgegangenen zertifizierten 181 Tage). Er berechnet den zustehenden Gesamtbonus mit 478,68 Euro (640 x 273/365) und stellt dann damit den noch zustehenden Restbonus mit 161,31 Euro fest (478,68 – 317,37). Dies ist aber so nur dann zulässig, wenn der Arbeitnehmer den Vordruck CUD über das vorausgegangene Arbeitsverhältnis beigebracht hat; andernfalls berechnet er den Bonus nur nach den für ihn selbst zur Verfügung stehenden Daten.

Noch ein Hinweis: Wenn jemand beispielsweise 2014 erst am 1. Oktober erwerbstätig wird und dann auch 4.000 oder gar 5.000 Euro brutto verdient, fällt der Bonus von 80 Euro für drei Monate an, weil das Jahreseinkommen unter 24.000 Euro bleibt. (hw)

Infobox

Mitteilung des Arbeitnehmers

Mitteilung zum Zweck der Zuerkennung des Bonus laut Art. 1 Gesetzesdekret Nr. 66/2014

Der unterfertigte, Mitarbeiter der Firma, teilt hiermit in Bezug auf die Bestimmungen des oben angeführten Gesetzesdekretes betreffend das Recht auf Zuerkennung des Bonus im Höchstbetrag von jährlich 640 Euro mit:
die Zuerkennung des Bonus laut Artikel 1 Gesetzesdekret Nr. 66/2014 NICHT anwenden zu wollen;
voraussichtlich im Jahr 2014 noch zusätzliche Einkommen zu den aus dem gegenständlichen Arbeitsverhältnis resultierenden im Ausmaß von € zu haben und ersucht, dass diese Zusatzeinkommen bei der Berechnung des Steuerbonus laut den oben angeführten Bestimmungen berücksichtigt werden.

Datum Unterschrift